

Bundesbeschluss
über
die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates
(Vom 25. März 1955)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,
beschliesst:

Art. 1

¹ Mitglieder des Bundesrates, die nach wenigstens fünfjähriger Bekleidung des Amtes aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt.

² Das jährliche Ruhegehalt beträgt 270 Franken multipliziert mit der Summe der Lebensjahre beim Ausscheiden aus dem Amte und der doppelt gezählten Amtsjahre. Es darf 25 000 Franken im Jahre nicht übersteigen.

³ Für die Berechnung des Anspruches nach Absatz 2 zählen Bruchteile von mehr als sechs Monaten in der Lebens- und Amtsdauer als ganze Jahre.

Art. 2

Scheidet ein Mitglied des Bundesrates vor Ablauf von fünf Amtsjahren aus der Behörde aus, so kann ihm der Bundesrat vorübergehend oder auf Lebenszeit ein Ruhegehalt bis zu dem nach Artikel 1, Absatz 2, errechneten Betrag zuerkennen.

Art. 3

Solange ein ehemaliges Mitglied des Bundesrates eine dauernde Aufgabe übernimmt oder eine dauernde Tätigkeit ausübt, deren Ertrag zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines Mitgliedes des Bundesrates übersteigt, wird das Ruhegehalt um diesen Mehrbetrag gekürzt.

Art. 4

¹ Die Witwe eines ehemaligen Mitgliedes des Bundesrates hat für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehaltes nach Artikel 1, Absatz 2, sofern die Ehe vor dem Ausscheiden aus der Behörde geschlossen worden ist.

² Jede Waise hat bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf eine jährliche Waisenrente von 2500 Franken. Für Doppelwaisen erhöht sich dieser Anspruch auf 5000 Franken.

³ Diese Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen zwei Drittel des Ruhegehaltes nach Artikel 1, Absatz 2, nicht übersteigen.

⁴ Beim Tode eines nicht mehr im Amte stehenden Mitgliedes, das der Behörde weniger als fünf Jahre angehört hatte, sind die Bestimmungen in Artikel 2 sowie in den Absätzen 1 bis 3 hievor sinngemäss anzuwenden.

Art. 5

¹ Der Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates wird aufgehoben.

² In Artikel 6, Absatz 3, des Beschlusses der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1954 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1955 werden die Worte «des Bundesrates und» gestrichen.

³ Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss.

Art. 6

¹ Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 25. März 1955.

Der Präsident: **Häberlin**

Der Protokollführer i. V.: **Brühwiler**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 25. März 1955.

Der Präsident: **A. Locher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 25. März 1955.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizekanzler:

F. Weber

2048

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1955

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1955

Bundesbeschluss über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates (Vom 25. März 1955)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1955
Date	
Data	
Seite	562-564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.